

**WINDKRAFT SCHIRL FRANKENBACH
GMBH & CO. KG**

WINDPARK OSTBEVERN

ARTENSCHUTZBEITRAG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Windpark Schirl Frankenbach GmbH & Co. KG
Herr Simon Stadtmann
Schirl 24
48346 Ostbevern

VERFASSER

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Michael Kasper, Dipl.-Ing.
Lukas Blödorn, M. Sc.

DATENLIZENZ UND

KARTENGRUNDLAGE

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen sowie verwendeten Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW („dl-de/by-2-0“; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.

© GeoBasis-DE/BKG (2024)

Herford, den 22.08.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	8
2	GRUNDLAGEN	10
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
2.2	Prüfverfahren	13
2.3	Artenspektrum.....	14
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	14
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	16
2.4	Verwendete Datengrundlagen	16
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	16
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	17
2.4.3	Faunistische Untersuchungen	17
2.4.4	Weitere Quellen	17
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	18
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	19
3	STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN).....	21
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	21
3.1.1	Säugetiere	21
3.1.2	Vögel	22
3.1.3	Amphibien und Reptilien	26
3.1.4	Insekten.....	27
3.1.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	27
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	27
3.2.1	Säugetiere	29
3.2.2	Vögel	29
3.2.3	Amphibien und Reptilien	31
3.2.4	Insekten.....	31
3.2.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	32
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	32
3.3.1	Säugetiere	32
3.3.2	Vögel	32
3.3.3	Amphibien und Reptilien	33
3.3.4	Insekten.....	34
3.3.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	34

4	STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	35
4.1	Säugetiere	36
4.2	Vögel.....	36
4.3	Reptilien.....	37
5	ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGSMABNAHMEN.....	38
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	38
6	ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGES	45
7	ZUSAMMENFASSUNG	46
8	QUELLENVERZEICHNIS	47

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3-1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten	22
Tab. 3-2:	Gesamtartenliste im UG ₅₀₀ (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023)	24
Tab. 3-3:	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	28
Tab. 4-1:	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen	36
Tab. 4-2:	Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen	37
Tab. 4-3:	Übersicht über die betroffenen ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen	37
Tab. 4-4:	Übersicht über die betroffene Reptilienart sowie notwendige Maßnahme	37
Tab. 5-1:	Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 50 m (ab Mastfußmittelpunkt)	41
Tab. 5-2:	Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 250 m (ab Mastfußmittelpunkt)	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1: Lage des Untersuchungsgebietes	8
Abb. 2-1: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete.....	19
Abb. 5-1: Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Ereignissen.....	42

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913 Ostbevern und den Quadrant 1 im Messtischblatt 4013 Warendorf
- Anlage 2 Vorprüfung
- Anlage 3 Prüfprotokolle

KARTENVERZEICHNIS

- Karte 1 Horststandorte M. 1 : 7 500

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Windkraft Schirl Frankenbach GmbH & Co. KG plant im südlichen Gebiet der Stadt Ostbevern im Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen den Neubau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 und einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3. Die geplanten WEA befinden sich westlich des Ortsteils Milte (Stadt Warendorf) und der Stadt Telgte.

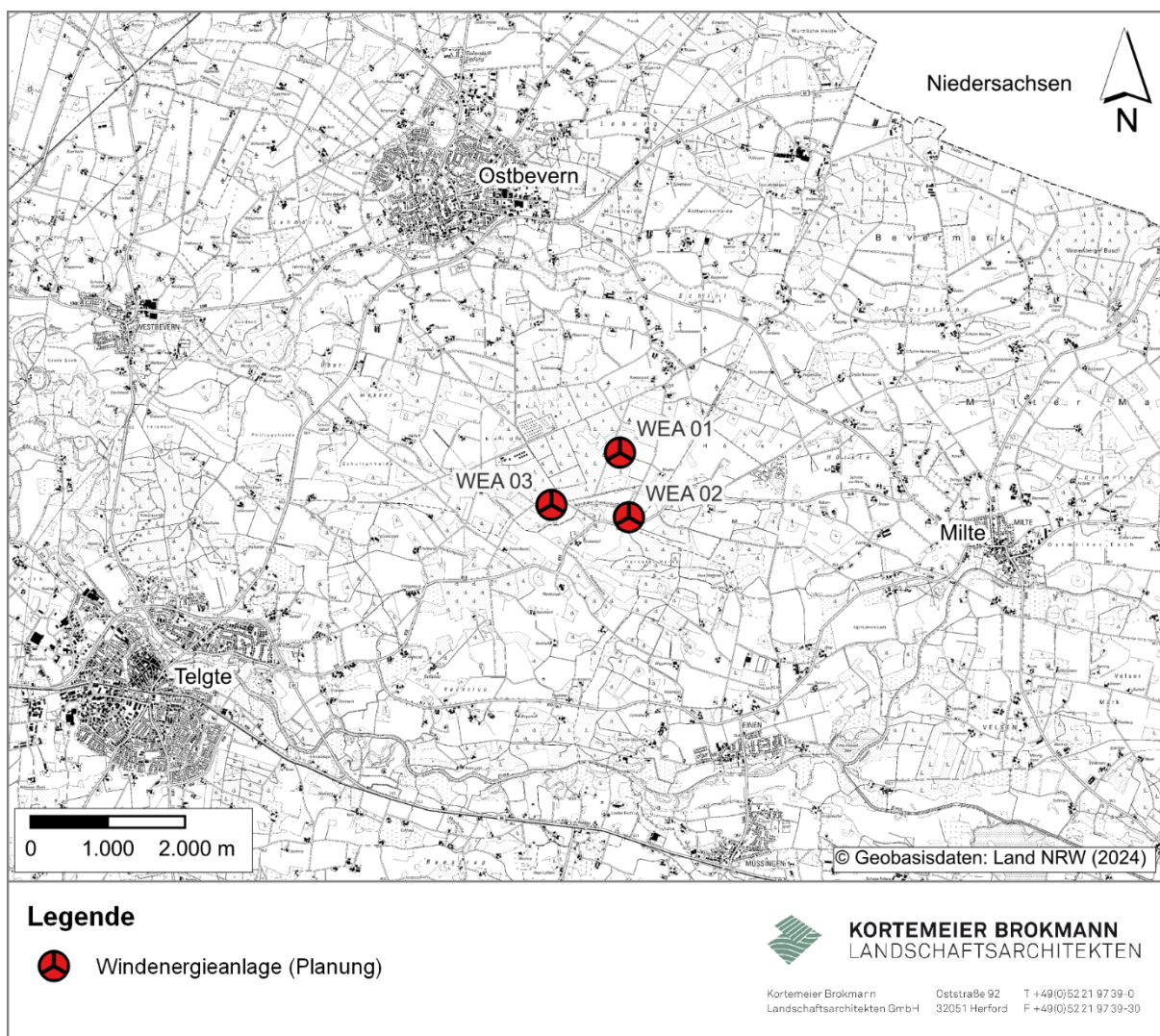


Abb. 1-1: Lage des Untersuchungsgebietes

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutz-

rechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“ (LANA 2010).

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, RdNr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- 2 das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3 das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1 „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 PRÜFVERFAHREN

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

STUFE I: VORPRÜFUNG

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 ARTENSPEKTRUM

2.3.1 ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur

solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h., dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.

2.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTENVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.4 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

2.4.1 FACHINFORMATIONSSYSTEM „GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Mess-tischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in

Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts 3913 „Ostbevern“ und den Quadranten 1 des Messtischblatts 4013 „Warendorf“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 42 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (eine Art), Vögel (39 Arten), Reptilien (eine Art) und Amphibien (eine Art).

2.4.2 NATURSCHUTZINFORMATIONEN NRW @LINFOS

Die @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung ist ein digitales Fundortkataster des LANUV NRW (2018) und gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.4.3 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet vor allem auf Grundlage der vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln sowie von Amphibien und Reptilien im Jahr 2023 statt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023).

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Eine ausführliche Übersicht zur Methodik und den Erfassungsterminen ist dem o. g. Gutachten zu entnehmen.

Von März bis August 2023 erfolgte an insgesamt 12 Terminen die Erfassung von Brutvögeln (sieben Tag- und fünf Nachtbegehungen). Am 29.11.2023 erfolgte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ergänzende Begehung zum Nachweis des Uhus. Das Untersuchungsgebiet umfasste einen Radius von 500 m um die Planfläche. Im 1.200 m Radius wurden Greif- und Großvogelarten erfasst (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023).

Von April bis Juli 2023 erfolgte an 8 Terminen die Erfassung von Amphibien (fünf Tag- und drei Nachterfassungen). Das Untersuchungsgebiet umfasste die in der näheren Umgebung vorkommenden Stillgewässer. Des Weiteren erfolgte von Mai bis August 2023 an neun Terminen die Erfassung von Reptilien (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023). Das Untersuchungsgebiet umfasste alle geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes.

2.4.4 WEITERE QUELLEN

Eine weitere Datengrundlage stellen die Verbreitungskarten der streng geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie (BFN 2019) sowie die Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Arten des Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV NRW 2020) dar. [Ebenfalls](#)

ausgewertet werden die Fundpunkt-Dateien des Kreis Warendorfs (Datengrundlage aus der Mail von Herrn Hecker vom 08.08.2024)

2.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete entspricht den Angaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) und der Anlage 1 (Abschnitt 1) des BNatSchG. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen:

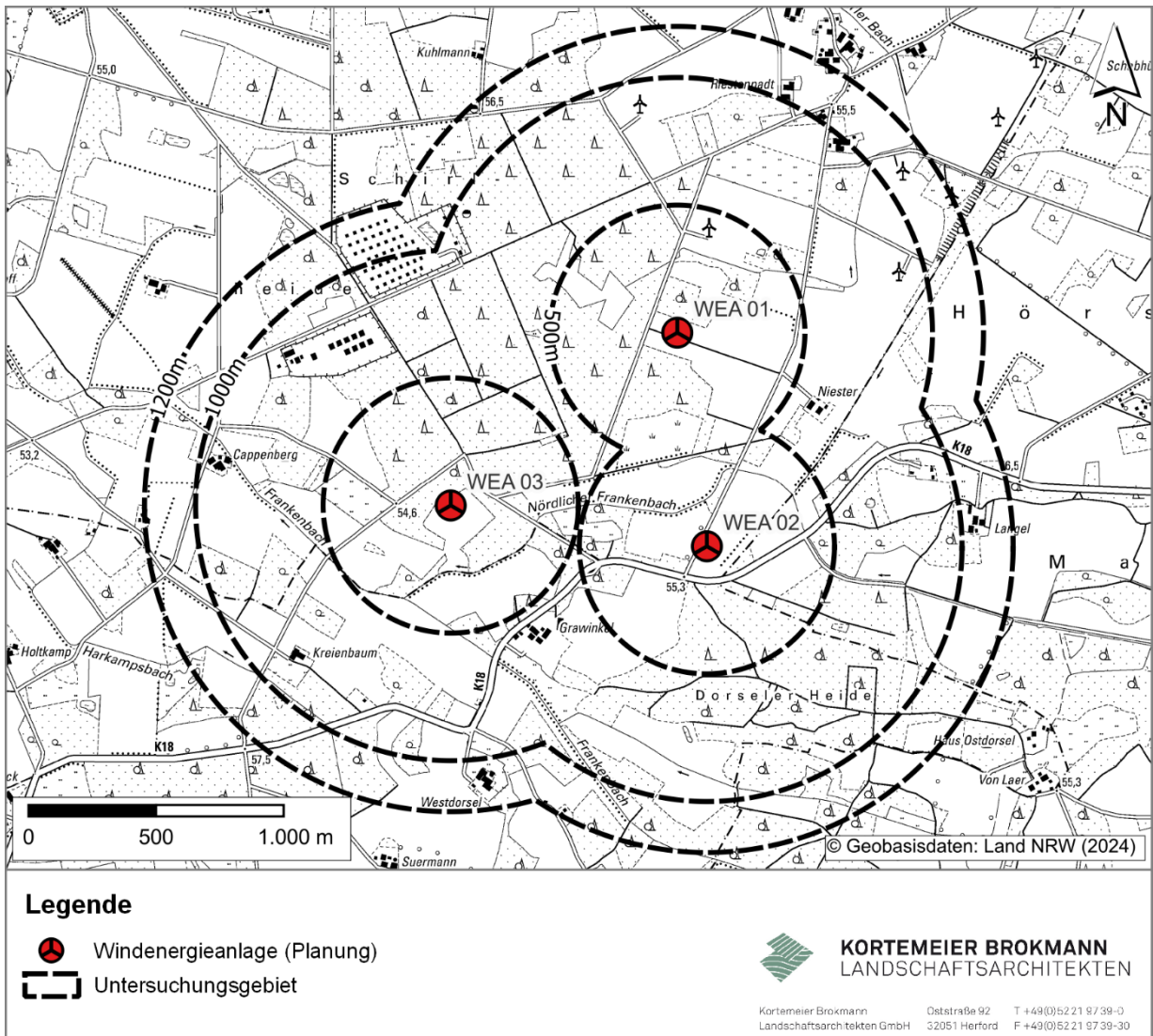


Abb. 2-1: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

2.6 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES SOWIE DER RELEVANTEN HABITATSTRUKTUREN

Naturräumlich lässt sich das Untersuchungsgebiet der Haupteinheit „Ostmünsterland“ (NR-540) zuordnen (LANUV NRW 2018). Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Im Juni 2023 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitataignung statt.

Der Landschaftsraum ist charakterisiert durch einen Wechsel von größeren Waldbeständen und landwirtschaftlich genutzter Offenlandschaft. Zwei größere Waldbestände mit der Schirlheide im Norden und der Dorseler Heide im Süden prägen die Landschaft. Die Baumarten setzen sich im

Wesentlichen aus Nadelgehölzen und hier vorwiegend der Kiefer zusammen. In geringeren Anteilen sind standorttypische Laubbäume wie Buche, Stiel-Eiche oder die Sand-Birke zu finden. Mit dem Frankenbach, dem Nördlichen Frankenbach und dem Harkampsbach durchströmen drei Fließgewässer den Untersuchungsraum. Im Waldgebiet der Schirlheide befindet sich ein Naturschutzgebiet, welches durch Heidevegetation und mehrere Kleingewässer geprägt ist. Nördlich davon wird derzeit eine weitere Heidefläche aus einem ehemaligen Acker entwickelt. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets befinden sich zwei ehemalige militärische Nutzflächen, die in den 1990er Jahren privatisiert wurden. Hier befinden sich ebenfalls Restbestände typischer Heiderelikte (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023).

Zusammenfassend werden die folgenden baulich beanspruchten Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input checked="" type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN-SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

Die Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 3913 „Ostbevern“, Quadrant 3 und 4013 „Warendorf“ Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt (vgl. Kap. 2.4).

3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1 Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2 Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3 Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 SÄUGETIERE

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist für die zutreffenden Quadranten auf ein potenzielles Vorkommen von einer Fledermausart hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnte. Das Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2018) gibt keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermausarten in den letzten fünf Jahren. In den Verbreitungskarten der streng geschützten Säugetierarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie konnte ein Hinweis auf mögliche Vorkommen der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus gefunden werden (BFN 2019).

Eine Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 3-1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	§	FFH-Anhang
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

k. A: = keine Angabe

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen aller in Tab. 3-1 aufgeführten Fledermausarten potenziell möglich. Insbesondere die linearen Strukturen mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei sehr geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Die umliegenden Gebäude bieten besonders für die gebäudebewohnende Art Zwergfledermaus potenzielle (Tages-)Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem findet die baumhöhlenbewohnende Art Fransenfledermaus in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartierstrukturen.

3.1.2 VÖGEL

In den betroffenen Messtischblättern 3913 „Ostbevern“ und 4013 „Warendorf“ werden insgesamt 39 Vogelarten aufgeführt. Von diesen Arten wurden im Rahmen der Kartierungen 16 Arten im UG₅₀₀ nachgewiesen. Die Arten Waldohreule und Waldschnepfe wurden im Rahmen der Kartierung außerhalb des UG₅₀₀ nachgewiesen. Die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden im Rahmen der Kartierung außerhalb des UG₅₀₀ als Nahrungsgäste erfasst. 21 der in den Messtischblättern aufgeführten Arten konnten im Zuge der Kartierung nicht nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen im UG₅₀₀ nicht angenommen wird. Diese Arten werden daher nicht mit in die nähere Betrachtung aufgenommen.

Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt keinen Hinweis auf planungsrelevante Arten innerhalb des UG_{1.200} in den letzten fünf Jahren.

Die Fundpunkt-Dateien des Kreis Warendorf geben Hinweise auf die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Rotmilan im UG_{1.200} in den letzten fünf Jahren.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt für den Bereich der geplanten WEA-Standorte keine Schwerpunktorkommen (SPVK) auf (LANUV NRW 2020).

Insgesamt wurden im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen 49 Brutvogelarten festgestellt (Brutnachweis bzw. Brutverdacht). Für die Art Uhu liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor. Zusätzlich nutzten neun Arten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche bzw. wurden als Durchzügler beobachtet. 16 der im UG erfassten Arten gelten in NRW als planungsrelevant.

Sieben der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der deutschen Brutvogelarten mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Sechs Arten konnten als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Arten Baumpieper, Heidelerche und Wespenbussard werden in der Vorwarnliste geführt. Drei Arten Kleinspecht, Kuckuck und Star sind als gefährdet eingestuft (RYSILAVY et al. 2020).

Zehn der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Davon konnten von neun Arten Reviernachweise erbracht werden. Darunter sind drei Arten (Fitis, Gartenrotschwanz, Türkentaube) auf der Vorwarnliste aufgeführt, vier Arten (Baumpieper, Habicht, Kleinspecht, Star) als gefährdet und zwei Arten (Kuckuck, Wespenbussard) als stark gefährdet eingestuft (SUDMANN, et al. 2021).

Von den Arten sind gemäß dem nordrhein-westfälischen Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) vier als WEA-empfindlich eingestuft. Für die Arten Rotmilan und Wespenbussard liegen Brutnachweise vor. Der Nachweis bei der Art Rotmilan war jedoch nicht erfolgreich, da ein Altvogel tot aufgefunden wurde. Für die Art Uhu liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Die Art Baumfalke wurde lediglich als Nahrungsgast erfasst.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in der nachfolgenden Tab. 3-2 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 2 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als empfindlich gegenüber Windenergie eingestuft sind oder aber bei denen eine Empfindlichkeit vermutet wird.

Tab. 3-2: Gesamtartenliste im UG₅₀₀ (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023)

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NRW	§	VS RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3	§§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	5	V	3	§	
Bergfink	<i>Fringilla motifringilla</i>	DZ	k. A.	k. A.	k.A.	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	§	
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*	§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	*	*	§	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	NG	*	*	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	V	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*	§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	V	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	*	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	NG	*	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1	*	3	§§	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	BV	*	*	§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	§	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	V	*	§§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	*	*	§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	*	*	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	§	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	1	3	3	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	*	*	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	3	2	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	5	*	*	§§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	§	

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NRW	§	VS RL
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	1	*	*	§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	*	*	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	§	
Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	1	*	*	§§	I
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	*	*	§§	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	3	3	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	*	§	
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	BV	*	*	§	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	*	*	§	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*	V	§	
Uhu*	<i>Bubo bubo</i>	BZF	*	*	§§	I
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	5	*	*	§§	
Wespenbussard*	<i>Pernis apivorus</i>	2-3	V	2	§§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	§	

Status: BV = Brutvogel, bei relevanten Arten ist die Zahl der Brutpaare (BP) bzw. Reviere angegeben; BZF = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

RL NRW = Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN, et al. 2021)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

WEA-empfindlich = **fett** (MUNV NRW & LANUV NRW 2024)

Grün = Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

*Erfassung im UG_{1.200}

§ = besonders geschützt

3 = gefährdet

§§ = streng geschützt

* = ungefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

V = Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

R = extrem selten

2 = stark gefährdet

k. A. = keine Angabe

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

3.1.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht hauptsächlich auf Grundlage der Messtischblattauswertung (LANUV NRW 2019) und der Verbreitungskarten des BFN (BFN 2019). Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Sofern sich der geplante Windpark innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem potenziell geeignete Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

In den Verbreitungskarten der streng geschützten Amphibien und Reptilien gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie liegen Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse, des Kammmolchs und des Laubfroschs vor (BFN 2019).

In den betroffenen Messtischblättern 3913 „Ostbevern“ und 4013 „Warendorf“ werden die Arten Zauneidechse und Knoblauchkröte aufgeführt.

Von den Arten wurde im Rahmen der Kartierungen lediglich die Art Zauneidechse im UG₅₀₀ nachgewiesen. Die Knoblauchkröte konnte nicht in ihrer adulten oder subadulten Form nachgewiesen werden. Aufgrund von Hinweisen, dass die Art Knoblauchkröte und die Art Kreuzkröte im Rahmen eines Schutzprojektes im NSG „Schirlheide“ ausgesetzt wurde, werden beide Arten mit in die nähere Betrachtung aufgenommen. Insgesamt wurden im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen die Amphibienarten Erdfrosch, Teichfrosch und Teichmolch sowie die Reptilienarten Ringelnatter und Zauneidechse erfasst (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023). Kammmolch, Laubfrosch und Zauneidechse gelten in NRW als planungsrelevant. Ein Vorkommen der Arten Kammmolch und Laubfrosch wird ausgeschlossen, da sie im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst wurden.

Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt keinen Hinweis auf neue planungsrelevante Arten innerhalb des UG₅₀₀.

3.1.4 INSEKTEN

Aus der Artengruppe der Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge) wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

In den betroffenen Messtischblättern und den Verbreitungskarten werden keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Käfer, Libellen und Schmetterlinge gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie gegeben.

3.1.5 FARN-, BLÜTENPFLANZEN UND FLECHTEN

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

In den betroffenen Messtischblättern und Verbreitungskarten werden keine Hinweise auf das Vorkommen einer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenart gegeben.

3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kapitel 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens, der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine Übersicht über potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ist in Tab. 3-3 dargestellt.

Tab. 3-3: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entnahme von Gehölzen ■ Abschieben von Oberboden ■ Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen ■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration
Anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Lebensräumen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenbeanspruchung ■ Visuelle und räumliche Veränderungen ■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen ■ Tötung von Individuen
Betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung ■ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> ■ drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kollision ■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tötung von Individuen ■ Potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kann es bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten kann dagegen ausgeschlossen werden, da Habitate, die als Leitstrukturen dienen könnten, nicht überbaut werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens, in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren, mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) gilt die Fledermausart Zwergfledermaus als WEA-empfindlich.

3.2.2 VÖGEL

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen und Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BFN 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 09.08.2023 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (DÜRR 2023). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel, wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen. Des Weiteren kann es baubedingt bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden.

Lebensräume von Reptilien setzen sich in der Regel aus vegetationslosen, lockerbödigem (sandigen) Bereichen sowie aus dichter bewachsenen Bereichen mit Elementen wie Totholz und Altgras zusammen. Da Reptilien ektotherme und wechselwarme Tiere sind, benötigen sie sonnenexponierte Standorte sowie auch Orte für die Eiablage und geeignete Tages- und Winterquartiere.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie möglicherweise Gehölzbestände zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 INSEKTEN

Eine Betroffenheit von Insekten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechendem Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Insekten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 FARN-, BLÜTENPFLANZEN UND FLECHTEN

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 SÄUGETIERE

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens eine Art lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausart eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Zwergfledermaus

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Art erforderlich.

Baubedingt kann es bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für alle als nicht WEA-empfindlich eingestuft Fledermausarten kann jedoch unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn – der Eintritt artenschutzrechtlicher Tatbestände ausgeschlossen werden.

3.3.2 VÖGEL

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Kap. 3.1.2 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand für mindestens zwei Arten nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Rotmilan
- Wespenbussard

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

Bei den weiteren WEA-empfindlichen Arten Baumfalke und Uhu kann eine Betroffenheit hingegen ausgeschlossen werden. Das liegt bei der Art Baumfalke im Fehlen von Hinweisen auf Brutplätze sowie der geringen Anzahl an Beobachtungen begründet. Auch für die Art Uhu gibt es keine Hinweise auf einen Brutplatz. Im Nahbereich der Anlagen wurde keine Aktivität des Uhus erfasst. Der Totfund ca. 590 m entfernt zur WEA liegt im zentralen Prüfbereich. Im zentralen Prüfbereich ist die Art im Flachland nur kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante unter 50 m liegt. Dies ist bei den geplanten Anlagen nicht der Fall, so dass es nicht zu einer Betroffenheit der Art kommt. Des Weiteren ist grundsätzlich herauszustellen, dass die Vorhabenflächen in Bezug auf die Nahungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sind als die umliegenden Offenlandbereiche.

Bei den weiteren vorkommenden Offenlandarten sowie gehölzgebunden brütenden Arten - die im Rahmen der Vorprüfung einzelartbezogen geprüft wurden - können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ($V_{ART} 3$) erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Bei keiner dieser Arten ist eine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden auch die unter Kapitel 3.1.2 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o. g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppen der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Erfassung im Gelände nicht ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand für mindestens eine Art nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die folgende Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Zauneidechse

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist erforderlich.

3.3.4 INSEKTEN

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers nicht vollständig auszuschließen. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen und Zuwegungen ist ein Vorkommen dieser Arten jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 FARN-, BLÜTENPFLANZEN UND FLECHTEN

Ein Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten kann aufgrund fehlender Hinweise und der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) und die Anlage 1 (Abschnitt 2) des

BNatSchG dienen als umfassende Orientierungshilfen zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall sind das die Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze sowie die Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur.

4.1 SÄUGETIERE

Bei der im UG potenziell vorkommenden Fledermausart ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen bzw. optionalen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 4-1: Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V _{ART 1} ; V _{ART 2}
<u>Legende:</u> V _{ART 1} = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; V _{ART 2} = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2 VÖGEL

Für einen Teil der im UG festgestellten Brutvogelarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 4-2: Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V _{ART} 4; V _{ART} 5
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V _{ART} 4; A _{CEF} 1
Legende: V _{ART} 4 = Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches; V _{ART} 5 = Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten; A _{CEF} 1 = Ausweichfläche für den Wespenbussard		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten, die zu sogenannten ökologischen Gilden zusammengefasst worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Gruppen zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 4-3: Übersicht über die betroffenen ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	V _{ART} 1; V _{ART} 3
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	V _{ART} 3
Legende: V _{ART} 1 = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; V _{ART} 3 = Bauzeitenbeschränkung	

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

4.3 REPTILIEN

Für die Art Zauneidechse ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 4-4: Übersicht über die betroffene Reptilienart sowie notwendige Maßnahme

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V _{ART} 6
Legende: V _{ART} 6 = Errichtung eines temporären reptiliengerechten Zauns		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- MAßNAHMEN

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert werden.

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Im Zusammenhang mit Neubau von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ostbevern sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn
- V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen
- V_{ART} 3 – Bauzeitenbeschränkung
- V_{ART} 4 – Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- V_{ART} 5 – Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten
- V_{ART} 6 – Errichtung eines temporären reptiliengerechten Schutzzauns
- A_{CEF}1 – Ausweichfläche für die Art Wespenbussard

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

V_{ART} 1 – KONTROLLE VON BAUMHÖHLEN VOR BAUBEGINN

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere oder Höhlenbrüter vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm aufweisen.

Es wird empfohlen, diese Kontrolle mit einem deutlichen zeitlichen Vorsprung durchzuführen, damit es nicht zu einer ungewollten Verzögerung im Bauablauf kommt.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zu-ständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren, welche auf eine Besiedelung durch Höhlenbrüter der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten kommen wird, ohne dass die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Nisthilfen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entnahme von Gehölzen zu vermeiden, wird die Fällung der Gehölze ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm durch fachkundiges Personal vor Ort begleitet. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fallende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut.

V_{ART} 2 – FLEDERMAUSFREUNDLICHE ABSCHALTALGORITHMEN

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) gilt die Fledermausart Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Art.

Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschalt Szenario vorgesehen. Im Zeitraum vom 01. 04. – 31. 10. jeden Jahres werden die Anlagen zu den Zeiten abgeschaltet, in denen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Durch die möglichen Abschaltungen der geplanten WEA unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Fledermausarten wirksam vermieden werden.

Entsprechend dem Leitfaden (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) ist während der ersten zwei Betriebsjahre die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen. Durch das zweijährige Gondelmonitoring können die o. g. Zeiträume überprüft und ggf. angepasst werden.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum von April bis Oktober bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

V_{ART} 3 - BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln durchzuführen (März bis Juni). Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten, ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob a) eine Kontrolle der betroffenen Habitate oder b) eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn stattfinden soll.

- a. Die Kontrolle der Habitate hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu erfolgen. Hierbei ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch im Zeitraum März bis Juni (Oberbodenabtrag) bzw. September (Rodung).
- b. Eine weitere Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

V_{ART} 4 – UNATTRAKTIVE GESTALTUNG DES MASTFUßBEREICHES

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, wird das direkte Umfeld der WEA gemäß HÖTKER et al. (2005) so gestaltet, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden. Dabei ist die Attraktivität für kollisionsgefährdete Arten der Umgebung im 50-m-Radius (ab Rotorblattspitze) durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.

Das Anlagenumfeld ist daher in Anlehnung an den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) und Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG wie folgt zu gestalten:

- Um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) den Mastfußbereich so unattraktiv wie möglich zu gestalten, werden die Schotterflächen am Mastfuß auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- Die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis an die Schotterflächen heran. Einer Entstehung von Randstrukturen wird so wirksam entgegengewirkt.
- Die Pflege der Schotterfläche (Mahd) erfolgt nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus.
- Im Umkreis von 50 m um die WEA (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z. B. Ernteprodukten, Mist o. ä. verboten.

Darüber hinaus werden der Mastfußbereich sowie landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund des Flächenzuschnitts nicht weiter bewirtschaftet werden, mit niedrig wachsenden Sträuchern bepflanzt. So wird ausgeschlossen, dass diese Flächen zu Brachflächen werden, die zur Nahrungssuche für den Rotmilan und andere Greife dienen können.

Die nachfolgende Tabelle stellt für jeden WEA-Standort die jeweiligen Flurstücke, für die die o. g. Vorgaben gelten sollen, dar.

Tab. 5-1: Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 50 m (ab Mastfußmittelpunkt)

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Ostbevern	51	13; 15
WEA 02	Ostbevern	51	1; 58; 59
WEA 03	Ostbevern	49	55

V_{ART} 5 – ABSCHALTUNG BEI ERNTEEREIGNISSEN UND BODENWENDENDEN ARBEITEN

Die geplanten WEA sind bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt (z. B. Ernte, Mahd, Heu wenden) oder Boden gewendet und gelockert wird (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen), im 250-m-Radius (gemessen ab Mastfußmittelpunkt) abzuschalten.

Abgeschaltet wird vom 01.04. bis 31.08. eines Jahres von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die nachfolgende Tabelle stellt für jeden WEA-Standort die jeweiligen Flurstücke, für die die o. g. Vorgaben gelten sollen, dar. Flurstücke mit einem sehr geringen Flächenanteil werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft das Flurstück 30 (Flur 51, Gemarkung Ostbevern) sowie die Flurstücke 30 und 46 (Flur 49, Gemarkung Ostbevern). Hinzu kommt, dass diese Flurstücke von den WEA jeweils von einem Wald getrennt sind, sodass die Wahrscheinlichkeit einer Kollision deutlich gemildert ist.

Tab. 5-2: Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 250 m (ab Mastfußmitelpunkt)

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Ostbevern	51	13; 15; 16; 18; 30
WEA 02	Ostbevern	51	1; 6; 49; 58; 59; 60; 64
	Telgte-Kirchspiel	61	54
	Milte	608	34; 36
WEA 03	Ostbevern	49	54; 55

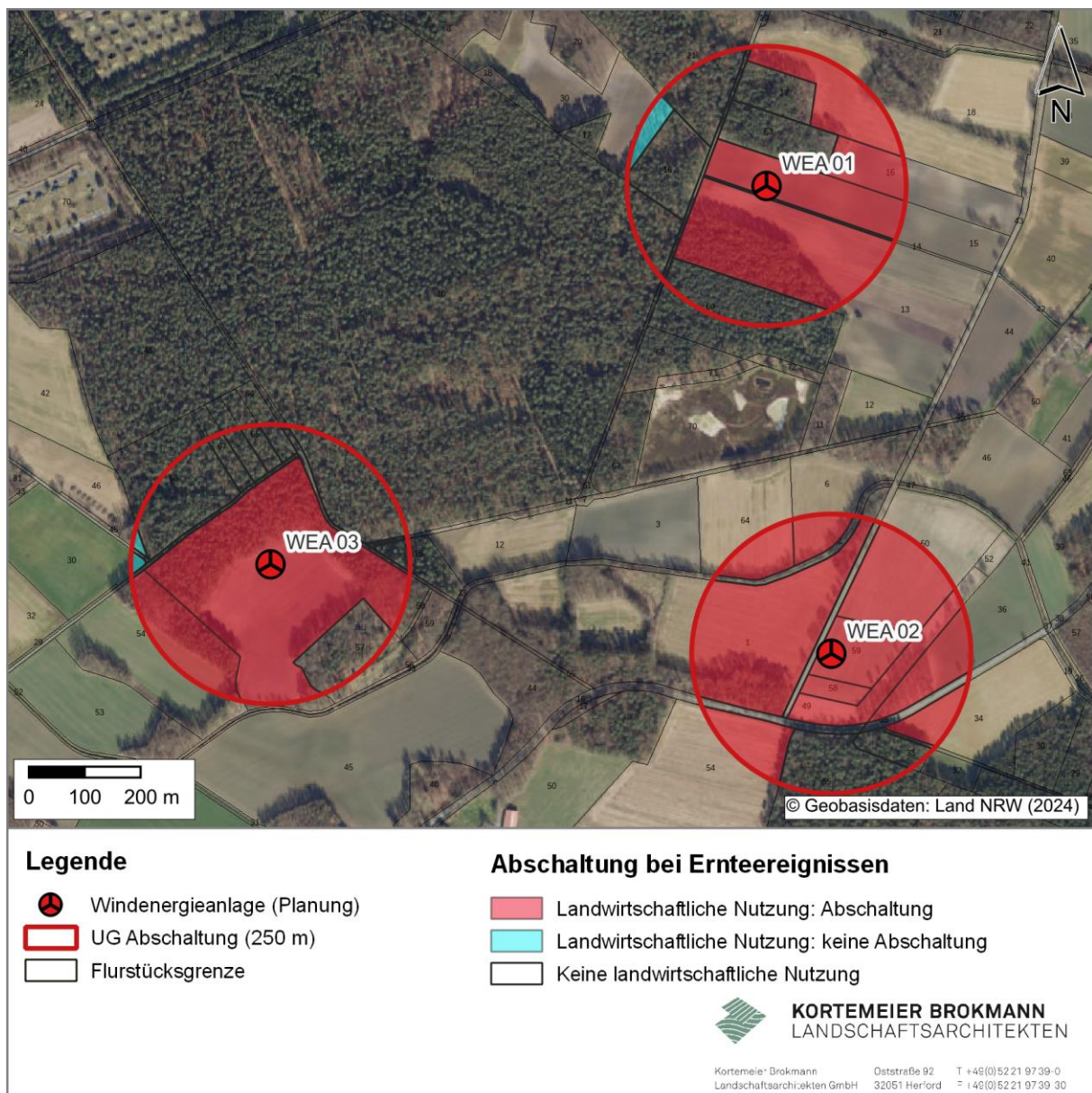


Abb. 5-1: Abschaltung bei Erntereignissen und bodenwendenden Ereignissen

V_{ART} 6 – ERRICHTUNG EINES TEMPORÄREN REPTILIENGERECHTEN SCHUTZZAUNS

Um das bauzeitbedingte Risiko der Art Zauneidechse zu minimieren, wird entlang der Zuwegung zur WEA 03 auf der nördlichen Seite der Zuwegung temporär ein reptiliengerechter Schutzzaun errichtet (vgl. Karte 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Der Zaun wird vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase (witterungsabhängig; i. d. R. ab Anfang März) installiert. Dieser Zaun dient ausschließlich der Verhinderung des Einwanderns von Tieren in den Baustellenbereich. Um dies zu gewährleisten, gilt für den Reptilienschutzzaun Folgendes: Der Zaun wird derart in den Boden eingegraben (ca. 10 cm), dass ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere gesichert unterbunden wird. Als Material eignen sich möglichst undurchsichtige, witterungsbeständige, glatte und maschenlose Zäune aus Polyesterträgergewebe mit einer Mindesthöhe von 40-60 cm. Die Oberkante des Zauns ist in Anwanderungsrichtung umgebogen. Der Schutzzaun wird im inneren Bereich (Zuwegung) mit einseitigen Unterquerung-/Überstiegshilfe versehen, durch welche die Tiere von der südlichen Seite der Zuwegung auswandern, aber nicht von der nördlichen einwandern können. Auf diese Weise wird eine Tötung/Verletzung von potenziell im Baufeld befindlichen Tieren verhindert. Der Zaun muss über den gesamten Bauzeitraum während der jährlichen Aktivitätszeit funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit wird regelmäßig durch eine qualifizierte Fachkraft geprüft. Ebenso wird der vom Vorhaben betroffene Bereich auf ein Vorhandensein von Individuen kontrolliert.

5.2 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN

A_{CEF} 1 – AUSWEICHFLÄCHE FÜR DIE ART WESPENBUSSARD

Durch Nutzungsumwandlung und damit einer hergehend die Nutzungsextensivierung eines Intensivackers in eine extensiv genutzte Weidefläche wird ein für die Art Wespenbussard günstiges Habitat geschaffen. Des Weiteren werden an den bestehenden Gehölzen ein Altgrasstreifen stehen gelassen. Ebenso wird das bestehende Gehölz auf dem Flurstück 21 (Flur 610, Gemarkung Milte) so hergerichtet, dass die Art davon profitiert. Es werden pro Brutpaar 2 ha Maßnahmenfläche empfohlen (LANUV NRW 2019).

Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit von einem Brutpaar anzunehmen. Daraus resultiert ein Maßnahmenbedarf von 2 ha. Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 20 und 21 (Flur 610, Gemarkung Milte) umgesetzt.

Durch die geringe Nutzung von zwei Pferden auf der Fläche wird gewährleistet, dass die Fläche ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen aufweist. Ebenfalls gibt es an der Fläche Gehölze die als Ansitz genutzt werden können. Auf Grund des ebenen Geländes ist eine ausreichende Sonneneinstrahlung gegeben. Um einen mageren Rasen zu gewährleisten, wird die Saatgutmischung RSM 7.2.2 (Greenfield 722 Landschaftsrasen – Trockenlagen mit Kräuter) verwendet. Es sind folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Ganzjährig keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, kein Mulchen, kein Belassen von Mahdgut auf der Fläche, keine Grünlanderneuerung, keine Nachsaat.
- Ggf. Erhaltungsdüngung oder Kalkung nach Bodenuntersuchung und in Abstimmung mit der UNB.
- Beweidung soll zu einer strukturierten, möglichst lückigen Grasnarbe mit Wechsel von kurz- und langwüchsigen Bereichen führen.
- Bei Mahd / Pflegeschnitt erfolgt der Abtransport des Mahdgutes ab dem Folgetag (nicht sofort, da sonst auch Beutetiere abtransportiert werden), besser nach 2-3 Tagen. Es sind grundsätzlich entlang der Gehölze Flächen als zweijähriger Altgrasstreifen zu belassen. Bei der Mahd der Altgrasstreifen ist darauf zu achten, dies mit insektenfreundlichen Maschinen zu tun.
- Auf der Fläche werden durch die Beweidung mit zwei Pferden möglicherweise Offenbodenstellen natürlich entstehen. Sollte dies nicht der Fall sein sind offene Bodenstellen zu schaffen.
- Entlang des nördlichen Gehölzes wird ein ca. 3 m breiter Gehölzstreifen angelegt. Als geeignete Arten dienen zum Beispiel Hartriegel, Schwarzdorn, Schwarzer Holunder, Haselnuss oder Hundsrose.
- Der Gehölzbereich (Flur 21) wird aus der Nutzung genommen, so dass zum Beispiel anstehendes Totholz als Nahrung für Wespen erhalten bleibt. Des Weiteren werden kleinteilig, einige Steinschüttungen auf dieser Fläche integriert. Diese dienen als Brutröhren für Wespen oder der Ansiedlung von Mäusen.

6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGES

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART 1} „Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn“, V_{ART 3} „Bauzeitenbeschränkung“ und V_{ART 6} „Errichtung von reptiliengerechten Schutzzäunen“ vermieden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen und Vögeln wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART 2} „Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen“ sowie V_{ART 4} „Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches“ oder V_{ART 5} „Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten“ und A_{CEF 1} „Ausweichfläche für die Art Wespenbussard“ vermieden.

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen geht mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht einher. Die lokalen Populationen bleiben in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten werden durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert, dass die Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Windkraft Schirl Frankenbach GmbH & Co. KG plant im südlichen Gebiet der Stadt Ostbevern im Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen den Neubau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 und einer WEA des Typs E-138 EP3 E3. Die geplanten WEA befinden sich westlich des Ortsteils Milte (Stadt Warendorf) und der Stadt Telgte.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @LINFOS sowie eigener Kartierungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sowie der Art Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 22.08.2024



8 QUELLENVERZEICHNIS

- BFN (2011)
Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz.
- BFN (2019)
Nationaler FFH-Bericht 2019. - Website, abgerufen am 18. April 2024
[<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>].
- DÜRR, T. (2023)
Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - WMS-Dienst
abgerufen am: 20. Februar 2024
[<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>]. - DATEI "VOGEL- UND
FLEDERMAUSVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND".
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010)
EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature
legislation.
- EUROPÄISCHE UNION (1997)
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- EUROPÄISCHE UNION (2009)
Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.
November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE (2023)
Planung zum Bau von WEA Ostbevern - Schirlheide. Bestandserfassung der
Artengruppen Avifauna, Amphibien & Reptilien.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)
Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am
Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.
- ILLNER, H. (2012)
Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“,
Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und
Besprechung neuer Forschungsarbeiten.
- KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen..
- LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANUV NRW (2011)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen.
- LANUV NRW (2011a)
Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen.
- LANUV NRW (2018)
Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 10. April 2024
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>].
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 19. Februar 2024

[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am ##. ### ###

[<https://www.energieatlas.nrw.de/site>].

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2021)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2021, 7. Fassung. Hrsg.: LANUV

- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR,

UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - BFN

(Hrsg.): Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. BUNDESAMT FÜR

NATURSCHUTZ.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-

Westfalen Stand November 2010.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung

der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.

06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung,

Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR

UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MULNV NRW & LANUV NRW (2017)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung:

10.11.2017, 1. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR

UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MUNV NRW & LANUV NRW (2024)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A:

Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -" (Fassung:

12.04.2024, 2. Änderung).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. -

NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S..

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. -
NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S..

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.. Berichte
zum Vogelschutz.